

Online-Fall 5¹ Zahltag bei der Feuerwehr

Schwierigkeitsgrad: einfach

Sachverhalt²

- 1 Das Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681) enthielt folgende Regelungen:

§ 11 Feuerwehrdienstpflicht

- (1) ¹Feuerwehrdienstpflichtig sind alle männlichen Gemeindeglieder zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr, sofern sie nicht nachweisen, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. [...]
- (2) ¹Die Gemeinden können die Gemeindefeuerwehr durch Heranziehung von feuerwehrdienstpflichtigen Gemeindegliedern ergänzen.

[...]

§ 37 Feuerwehrabgabe

- (1) ¹Die Gemeinden können auf Grund einer Satzung eine Feuerwehrabgabe erheben. ²Das Aufkommen darf nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.
- (2) ¹Abgabepflichtig sind alle Personen, die nach § 11 Abs. 1 feuerwehrdienstpflichtig sind und bei Beginn des Haushaltsjahres in der Gemeinde wohnen. [...]

Die Feuerwehr der Stadt Städtle soll mit einem neuen Feuerwehrauto ausgestattet werden, das ebenso modern wie teuer ist. Auf Grundlage des § 37 Abs. 1 S. 1 FwG erlässt die Stadt Städtle eine entsprechende Feuerwehr-Satzung (FwS), die u. a. folgende Regelung enthält:

§ 5 Feuerwehrabgabe

¹Die Feuerwehrabgabe für feuerwehrdienstpflichtige Männer, die nicht zum Feuerwehrdienst herangezogen wurden, beträgt 120 € pro Jahr. ²Sie wird für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.

¹ Der Fall ergänzt das Werk *Bruckert/Frey*, Staatsrecht aus Verwaltungsperspektive, erschienen beim Kohlhammer-Verlag. Alle Verweise auf Randnummern oder andere Fälle beziehen sich auf dieses Lehrbuch sofern nicht anders angegeben.

² Angelehnt an BVerfGE 92, 91.

Daraufhin erlässt die Stadt Abgabenbescheide an alle in Betracht kommenden Männer, mit denen sie eine Abgabe in Höhe von 120 € festsetzt.

Auch der 32-jährige M erhält einen Abgabenbescheid, datiert auf den 22. Juni 2021. Er musste bereits zum Wehrdienst und verstand schon damals nicht, wieso nur Männer herangezogen werden und Frauen außen vor bleiben. Er will sich wehren und erhebt am 29. Juni 2021 Widerspruch, den er mit einer Ungleichbehandlung wegen Geschlechts begründet. Er trägt zutreffender Weise vor, dass bereits seit Jahren in Städtle oder in anderen Gemeinden in Baden-Württemberg kein einziger Mann zum Feuerwehrdienst herangezogen wurde. Er schließt daraus, dass die Feuerwehrabgabe als „Ausgleich“ dafür, dass Feuerwehrdienstpflichtige keinen Dienst leisten, ihren Zweck und damit auch die Legitimation verloren hat. Der zuständige Sachbearbeiter bei der Stadt hält den Widerspruch für unbegründet, weil der Feuerwehrdienst schon seit jeher existiere und sich stets nur an Männer gerichtet habe. Das sei sogar im Grundgesetz so vorgesehen. Darüber hinaus sei die Verfassungsmäßigkeit des § 37 FwG mit Blick auf Art. 3 Abs. 2, 3 GG bereits mehrfach vom BVerfG, dem BVerwG und dem VGH Mannheim bestätigt worden.³ Er legt den Widerspruch der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vor.

Aufgabe 1

Prüfen Sie gutachtlich die **Begründetheit** des zulässigen Widerspruchs.

Aufgabe 2

Entwerfen Sie den Bescheid ohne Rubrum.

Bearbeitungsvermerk

Gebührenfragen sind nicht zu prüfen. Die Verfassungsmäßigkeit des Feuerwehrgesetzes (FwG) ist nicht zu prüfen. Der Bearbeitung ist nur die hier abgedruckte Fassung des FwG zugrunde zu legen. Gehen Sie davon aus, dass der nicht abgedruckte Teil der Feuerwehrsatzung (FwS) rechtmäßig ist.

Lösung Aufgabe 1

A. Begründetheit des Widerspruchs

Es ist zu prüfen, ob der zulässige Widerspruch des M begründet ist. Dies ist analog § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO dann der Fall, wenn die Festsetzung rechtswidrig ist (I.) und M dadurch in seinen Rechten verletzt wird (II.). **2**

I. Rechtswidrigkeit der Festsetzung

Die Festsetzung der Abgabe ist rechtswidrig, wenn sie nicht auf einer Rechtsgrundlage beruht oder die materiellen oder formellen Voraussetzungen nicht vorliegen. **3**

1. Rechtsgrundlage der Festsetzung

Als Rechtsgrundlage kommt § 79 Abs. 1 GemO BW i. V. m. § 9 Abs. 1 KAG BW i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 1 FwG i. V. m. § 5 S. 2 FwS in Betracht. § 5 S. 2 FwS kann jedoch nur dann taugliche Rechtsgrundlage sein, wenn sie ihrerseits nicht rechtswidrig ist. Rechtswidrig ist sie, wenn sie **4**

³ Siehe jeweils m. w. N. BVerwG, NVwZ 1995, 390; VGH Mannheim, VBIBW 1994, 207.

ihrerseits nicht auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruht oder deren formelle oder materielle Voraussetzungen nicht vorliegen.

Anmerkung

Während die Verwaltung **formelle Gesetze** grundsätzlich nicht prüft, kommt die Prüfung von **Satzungen und Rechtsverordnungen** durchaus vor. Das gilt vor allem dann, wenn der jeweilige Verwaltungsträger – wie hier die Stadt Städtle – selbst die Rechtsnorm ändern könnte oder wenn die zuständige Behörde einen Antrag auf Normenkontrolle gem. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO stellen könnte. In bestimmten Fällen ist die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde sogar vorgeschrieben (§§ 60 Abs. 2, 81 Abs. 3 GemO BW, § 6 BauGB).

- 5 a) Ermächtigungsgrundlage für § 5 S. 2 FwS.** Die Abgabepflicht des § 5 S. 2 FwS ist Grundlage für belastende Verwaltungsakte. Für ihren Erlass ist daher eine spezielle Ermächtigungsgrundlage notwendig, denn die allgemeine Erlaubnis zum Erlass von Satzungen gem. § 4 GemO genügt nicht für Grundrechtseingriffe.⁴ Als Ermächtigungsgrundlage kommt hier § 37 Abs. 1 S. 1 FwG in Betracht. Sie ermöglicht die hier einschlägige Erhebung von Kommunalabgaben (konkret: der Feuerwehrabgabe) auf Grundlage einer Satzung. Von der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage ist laut Bearbeitervermerk auszugehen.
- 6 b) Materielle Rechtswidrigkeit von § 5 S. 2 FwS.** § 5 S. 2 FwS müsste den materiellen Vorgaben der Rechtsgrundlagen entsprechen (Tatbestand) und dürfte nicht gegen sonstiges höherrangiges Recht verstoßen (Rechtsfolge).
- 7 aa) Tatbestand.** Bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen bestehen keine Bedenken: § 5 S. 2 FwS enthält insbesondere die geforderten Angaben zu Abgabenschuldner (feuerwehrdienstpflichtige Männer) und Satz (120 € pro Jahr). Die übrigen Anforderungen zu Gegenstand und Fälligkeit etc. werden für gewöhnlich in gesonderten Paragrafen geregelt, die nicht zu prüfen sind.
- 8 bb) Rechtsfolge.** Die Abgabepflicht für Männer könnte jedoch gegen höherrangiges Recht, konkret Art. 3 Abs. 2, 3 GG verstoßen. Das wäre der Fall, wenn die Heranziehung von Männern eine ungerechtfertigte Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstellt.

Merke

Bei der Prüfung einer **abstrakten Rechtsnorm** hat die Grundrechtsprüfung ebenfalls abstrakt ablaufen. Nicht eine Diskriminierung *des M*, sondern eine Diskriminierung *von Männern* ist also zu prüfen. Insofern ist eine typisierende Betrachtungsweise anzustellen (Wie stark sind Männer typischerweise betroffen?). Besonderheiten des Einzelfalls sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen oder gar anzusprechen – sie werden im Ermessen der **konkreten Festsetzung** geprüft. Ausführlicher hierzu → Rn. 1 ff., 168 ff. sowie Fall 7 in *Bruckert/Frey*, Staatsrecht aus Verwaltungsperspektive.

(1) Diskriminierung. Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts liegt vor, wenn eine Norm unterschiedliche Rechtsfolgen für den Fall vorsieht, dass es sich um Männer oder Frauen (oder diverse Personen⁵) handelt (unmittelbare Diskriminierung) oder wenn sich unter der

⁴ Siehe dazu schon → Fall 1 in *Bruckert/Frey*, Staatsrecht aus Verwaltungsperspektive.

⁵ BVerfGE 147, 1 LS. 2: „Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.“

benachteiligten Personengruppe überwiegend Personen eines bestimmten Geschlechtes befinden (mittelbare Diskriminierung). Hier wird ausschließlich für Männer eine Abgabepflicht festgesetzt. Damit liegt eine **unmittelbare Diskriminierung** auf Grund des Geschlechts vor.

(2) Rechtfertigung. Eine unmittelbare Diskriminierung kann zur Lösung solcher Probleme gerechtfertigt sein, die in der Eigenart des jeweiligen Kriteriums selbst liegen, sofern sie dazu zwingend notwendig sind.⁶ Daneben ist sie nur durch kollidierende Verfassungsgüter, die durch formelles Gesetz konkretisiert wurden, zu rechtfertigen. Notwendig ist dann eine strenge Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Ein Problem, das **seiner Eigenart nach** nur bei einem Geschlecht auftaucht, liegt nicht vor. Insbesondere kann man die körperlichen Konstitutionen von Männern nicht per se als „besser“ bewerten als bei anderen Geschlechtern. Das ergibt sich schon daraus, dass eine beachtliche Anzahl an Frauen in den Feuerwehren tätig ist. Selbst wenn man dieses Argument in Betracht ziehen würde, ist zu beachten, dass körperliche Extremlleistungen nur in bestimmten Situationen von Feuerwehrbediensteten abverlangt werden. Dies würde folglich keine generelle Beschränkung der Feuerwehrpflicht auf Männer rechtfertigen.

Als Rechtfertigungsgrund könnte mit Art. 12 Abs. 2 S. 1 GG ein **kollidierendes Gut von Verfassungsrang** genügen, wenn danach (nur) die Heranziehung von Männern, nicht aber von Frauen erlaubt ist. Diese Vorschrift verbietet Arbeitszwang und Zwangsarbeit außer für herkömmliche allgemeine, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflichten.

Das könnte so verstanden werden, dass der seit langem bestehende Feuerwehrdienst für Männer eines bestimmten Alters zu den „herkömmlichen“ Dienstleistungspflichten zählt, die das GG weiterhin ermöglichen wollte.⁷ Art. 12 Abs. 2 S. 1 GG wäre dann als *lex specialis* zu Art. 3 Abs. 2, 3 GG zu verstehen, der eine alleinige Heranziehung von Männern erlaubt.

„Herkömmlich“ kann demgegenüber auch so verstanden werden, dass nur die Tätigkeit und nicht die konkrete Ausgestaltung (insbesondere der Personenkreis) gemeint ist. Dann könnte er die Diskriminierung nicht rechtfertigen. Dafür spricht, dass Art. 12 Abs. 2 S. 1 GG – im Gegensatz etwa zu Art. 12a GG – keine Bestimmung zum Geschlecht der Verpflichteten enthält. Die Voraussetzungen „allgemein“ und „für alle gleich“ lassen eher darauf schließen, dass Art. 12 Abs. 2 S. 1 GG sich nur auf die Tätigkeit selbst bezieht und nicht auch auf den „herkömmlich“ verpflichteten Personenkreis. Er stellt daher keine Sondervorschrift zu Art. 3 Abs. 2, 3 GG dar und kann eine Diskriminierung nicht rechtfertigen.⁸

Andere Güter von Verfassungsrang, die eine Diskriminierung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere zeigt die Praxis der letzten Jahre, dass eine Feuerwehrpflicht für den Bestand der Feuerwehren – und dementsprechend den Schutz hochrangiger Güter – nicht mehr notwendig ist. Es liegt hier vielmehr nahe, dass die Feuerwehrpflicht hier zweckwidrigerweise eingeführt werden sollte, um ein neues prestigeträchtiges Feuerwehrauto zu finanzieren.

§ 5 S. 2 FwS verstößt gegen Art. 3 Abs. 2, 3 GG.

⁶ Dazu etwa BVerfGE 85, 191, dem ein gesetzliches Nachtarbeitsverbot (nur) für Frauen zugrunde lag. Hintergrund war, dass man früher davon ausging, Frauen litten – aus biologischen Gründen – stärker unter Nachtarbeit als Männer. Diese Auffassung ist aus medizinischer Perspektive längst überholt, weshalb das BVerfG das Nachtarbeitsverbot für unwirksam erklärt hat.

⁷ So die frühere ständige Rechtsprechung des BVerfG und der Verwaltungsgerichte, siehe BVerfGE 13, 167; BVerwG, NVwZ 1995, 390.

⁸ So nunmehr die Rechtsprechung seit BVerfGE 92, 91.

- 16 c) Formelle Rechtswidrigkeit von § 5 S. 2 FwS.** In formeller Hinsicht sind Zuständigkeit, Verfahren und Form zu beachten. Zuständig für den Erlass der Regelung sind nach § 37 Abs. 1 S. 1 FwG die Gemeinden (Verbandskompetenz), konkret nach § 24 Abs. 1 S. 1 GemO BW der Gemeinderat (Organkompetenz). Nach § 37 Abs. 1 S. 1 FwG war die Regelung in Form einer Satzung zu erlassen, was hier vorliegt. Die Verfahrensvorschriften richten sich insb. nach §§ 34 ff. GemO BW. Ein Verstoß dieser Vorschriften ist nicht ersichtlich.
- 17 d) Zwischenergebnis zu § 5 S. 2 FwS.** Die Satzung verletzt Art. 3 Abs. 2, 3 GG und ist daher rechtswidrig. Rechtsnormen sind bei Rechtswidrigkeit nichtig (sog. **Nichtigkeitsdogma**). Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens kann die Norm jedoch **nicht verworfen** werden. Normenverwerfung ist nach der Gewaltenteilung und gem. § 47 VwGO den Gerichten vorbehalten. Die Widerspruchsbehörde hat die Norm daher solange zu berücksichtigen bis ein Gericht sie im konkreten Fall oder abstrakt mit sog. *erga-omnes*-Wirkung für unwirksam erklärt hat (§ 47 Abs. 5 S. 2 VwGO). Hier ist die Stadt, also die Normgeberin selbst, Widerspruchsbehörde. Sie könnte folglich das Verfahren aussetzen⁹ und selbst eine Änderung oder Aufhebung von § 5 S. 2 FwS durchführen.¹⁰
- 18** Eine solche Aussetzung des Verfahrens erübrigt sich, wenn der Widerspruch auch wegen materieller oder formeller Rechtswidrigkeit der Festsetzung selbst begründet ist.

2. Materielle Rechtswidrigkeit der Festsetzung

- 19** In materieller Hinsicht wäre die Festsetzung rechtswidrig, wenn die Voraussetzungen des Tatbestandes oder der Rechtsfolge nicht vorliegen.
- 20 a) Tatbestandsvoraussetzungen – aa) Abgabepflichtige Person.** M müsste ein feuerwehrdienstpflichtiger Mann sein, das sind nach §§ 37 Abs. 2, 11 Abs. 1 S. 1 FwG alle männlichen Gemeindeglieder zwischen 18 und 50 Jahren. Der 32-jährige M ist ein feuerwehrdienstpflichtiger Mann. Eine Ausnahme wegen gesundheitlichen Anforderungen gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 FwG liegt nicht vor.
- 21 bb) Nicht zum Feuerwehrdienst herangezogen.** Er darf auch nicht zum Dienst herangezogen worden sein. M leistet keinen Feuerwehrdienst ab.
- 22 b) Rechtsfolge – aa) Adressat.** Als Pflichtige kommen alle Abgabepflichtige, also auch M, in Betracht. Die Stadt hat gleichheitskonform Festsetzungsbescheide an alle Abgabepflichtigen gesendet. Insoweit ist kein Fehler bei der Adressatenwahl ersichtlich.
- 23 bb) Ermessen.** Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG BW und § 85 AO sind Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig zu erheben. Ob die Behörde tätig wird (Entschließungsermessen) steht ihr daher nicht frei (Legalitätsprinzip), bei der Festsetzung muss sie allerdings nach dem eindeutigen Wortlaut des § 85 AO den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG beachten (Auswahlermessen). Die Festsetzung der Steuer könnte wegen der ausschließlichen Heranziehung von Männern gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 2, 3 GG verstoßen. Dies liegt vor bei einer ungerechtfertigten Diskriminierung des M aufgrund seines Geschlechtes.

⁹ Eine Aussetzung kann die Behörde im Rahmen ihres sog. Verfahrensermessens anordnen, siehe dazu *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 9 Rn. 203 ff., § 10 Rn. 16 ff.

¹⁰ Problematischer ist die Frage, ob sie auch als Behörde i. S. d. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO einen Antrag auf Normenkontrolle stellen könnte, denn ihr könnte das Rechtsschutzinteresse fehlen. Siehe dazu *Panzer*, in: Schoch/Schneider, VwGO, § 47 Rn. 79.

(1) Diskriminierung. Steuerpflichtig sind nur Männer, die feuerwehrpflichtig sind und nicht zum Feuerwehrdienst herangezogen wurden. Personen anderen Geschlechts, die nicht am Feuerwehrdienst teilnehmen, werden von der Steuerpflicht nicht umfasst. Damit liegt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor. **24**

Merke

Im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 1 GG ist bei dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2, 3 GG keine tatsächliche Ungleichbehandlung einer anderen Person notwendig. Es handelt sich um ein reines **Anknüpfungsverbot**¹¹, sodass hier nur zu prüfen ist, ob die Inanspruchnahme des M aufgrund seines Geschlechtes erfolgt. Ausführlicher hierzu → Fall 7 in *Bruckert/Frey*, Staatsrecht aus Verwaltungsperspektive.

(2) Rechtfertigung. Die Diskriminierung könnte gerechtfertigt sein, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung (Schranke) basiert, die der Umsetzung anderer Güter von Verfassungsrang dient und insoweit sie diese verfassungskonform umsetzt (Schranken-Schranke). **25**

Schranke ist hier § 37 Abs. 1 S. 1 FwG i. V. m. § 5 S. 2 FwS. Kollidierendes Gut von Verfassungsrang könnte – wie bereits oben erörtert – Art. 12 Abs. 2 S. 1 GG sein. Dieser erlaubt jedoch keine Geschlechterdiskriminierung bei der Auswahl der Personen, die verpflichtet werden sollen. Andere Güter von Verfassungsrang sind nicht ersichtlich. Die Diskriminierung ist schon mangels einschlägiger Schranke nicht gerechtfertigt. **26**

(3) Zwischenergebnis. Die Festsetzung der Feuerwehrabgabe gegenüber M verstößt gegen Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG und ist daher materiell Rechtswidrig. **27**

3. Formelle Rechtswidrigkeit

Es handelte die nach der Satzung zuständige Behörde. Fehler der sonstigen formellen Voraussetzungen (Verfahren, Form, Bekanntgabe) sind nicht ersichtlich. **28**

4. Ergebnis

Die materiellen Voraussetzungen für die Steuerfestsetzung lagen nicht vor, sie ist rechtswidrig. **29**

II. Rechtsverletzung des M

Durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt wird M in seinem Recht auf diskriminierungsfreie Behandlung gem. Art. 3 Abs. 2, 3 GG verletzt. **30**

B. Ergebnis und Kostenentscheidung

Der Widerspruch ist zulässig und begründet. Die zuständige Widerspruchsbehörde, hier die Stadt Städtle, wird die Festsetzung aufheben und über die Kosten entscheiden, § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO. Die Kosten des erfolgreichen Widerspruchs trägt gem. § 80 Abs. 1 S. 1 LVwVfG die Rechtsträgerin der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Das ist hier die Stadt Städtle. **31**

¹¹ BVerfGE 85, 191.

Lösung Aufgabe 2 – Bescheidmuster

32

Anmerkung

Widerspruchsbescheide können wie hier in Briefform oder in der sog. Beschlussform (ähnlich Gerichtsbeschlüssen) erlassen werden. Die Praxis ist in Baden-Württemberg nicht einheitlich, sodass beide Formen möglich sind.

Sehr geehrter Herr M,

auf Ihren Widerspruch vom 29. Juni 2021 erlassen wir folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. **Die Festsetzung der Feuerwehrabgabe durch Stadt Städtle vom 22. Juni 2021 in Höhe von 120 € wird vollständig aufgehoben.**
2. **Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Städtle.**

Begründung:

I. Sachverhalt

Sie sind 32-jähriger Bürger der Stadt Städtle und leisten keinen Feuerwehrdienst bei der Stadt Städtle. Mit Bescheid vom 22. Juni 2021 hat die Stadt Ihnen gegenüber eine Feuerwehrabgabe in Höhe von 120 € für das Jahr 2021 festgesetzt. Hiergegen haben Sie mit Schreiben vom 29. Juni 2021, eingegangen bei der Stadt am 30. Juni 2021, Widerspruch erhoben. Sie tragen vor, dass bereits seit Jahren weder in Städtle noch in anderen Gemeinden in Baden-Württemberg Männer zum Feuerwehrdienst herangezogen worden seien. Daraus schließen Sie, dass die Feuerwehrabgabe als „Ausgleich“ dafür, dass Feuerwehrdienstpflichtige keinen Dienst leisten, ihren Zweck und damit auch die Legitimation verloren habe. Außerdem sehen Sie in der Feuerwehrabgabe, die nur Männer betrifft, einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung von Mann und Frau.

II. Rechtliche Würdigung

Ihr Widerspruch ist zulässig, er ging insb. form- und fristgerecht ein. Er ist darüber hinaus auch begründet, denn die Festsetzung der Stadt Städtle verletzt Sie in Ihren Rechten aus Art. 3 Abs. 2, 3 Grundgesetz (GG) und ist daher analog § 113 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufzuheben.

Die Festsetzung beruht auf § 79 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) sowie § 37 Abs. 1 S. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in Verbindung mit § 5 S. 2 der Feuerwehrsatzung Städtle (FwS). Gemäß § 11 Abs. 1 FwG sind Sie als 32-jähriger Mann, der nicht zum Feuerwehrdienst herangezogen wird, abgabepflichtig.

Sie verstößt jedoch gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 2, 3 GG, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 85 Abgabenordnung (AO) zu beachten ist.

Es liegt eine Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechtes vor, indem die Abgabepflicht an das Geschlecht anknüpft. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, es liegen nämlich keine Unterschiede solcher Art und solchen Gewichts vor, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.

Es mangelt bereits an einem legitimen Zweck für die Ungleichbehandlung. Einerseits ist nicht ersichtlich, dass eine generelle bessere körperliche Leistungsfähigkeit von Männern die Beschränkung der Feuerwehrpflicht nur auf Männer rechtfertigt. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der Tatsache, dass mit dem Fortschritt der Technik die Ausrüstung stets leichter wird. Auch läuft die Feuerwehrpflicht weitestgehend ins Leere, da sie auf Grund ausreichender Feuerwehrmänner und -frauen in der Praxis tatsächlich nicht mehr angewendet wird. Richtigerweise folgt daraus, dass auch der Feuerwehrabgabe der legitime Zweck mangelt.

Eine Rechtfertigung folgt auch nicht aus sonstigem Verfassungsrecht. Insbesondere ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 GG nicht, dass Männer verpflichtet werden dürfen, Frauen aber nicht. Die „herkömmlichen“ Dienstleistungen gemäß Art. 12 Abs. 2 GG beziehen sich ihrem Sinn und Zweck sowie der Historie nach nur auf die Tätigkeit „Feuerwehrdienst“, nicht „Feuerwehrdienst von Männern“.

Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO ist im Widerspruchsbescheid auch zu bestimmen, wer die Kosten des Widerspruchs trägt. Diese trägt gem. § 80 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der Rechtsträger der Ausgangsbehörde soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Ihr Widerspruch hat vollumfänglich Erfolg, sodass die Stadt die Kosten trägt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abgabefestsetzung in der Form, die sie durch diesen Widerspruchsbescheid erhalten hat, können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Städtle mit Sitz in Städtle Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen

S